

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen Einmalbeitrag nach Tarif E2 (ABAR-T-E 01/2022)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb dieser Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt.

Inhaltsverzeichnis

Leistung

- § 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 2 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?
- § 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?
- § 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?
- § 8 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?
- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Beitrag

- § 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 13 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Kündigung

- § 14 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?
- § 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 16 Sie wollen eine Vorauszahlung (Policendarlehen)?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 20 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 22 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

Leistung

§ 1 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Tarifbeschreibung

(1) Tarif E2 (07/20): Leibrentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, einer konstanten Todesfall-Leistung in Höhe der Kapitalabfindung vor Rentenbeginn und Auszahlung der Kapitalabfindung abzüglich gezahlter garantierter Renten bei Tod nach Rentenbeginn

Unsere Leistung ab Rentenbeginn (Erlebensfall-Leistung)

(2) Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir die versicherte Rente (Altersrente), solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

(3) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstermin der ersten Rente zahlen (siehe § 2 Abs. 3).

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person (Todesfall-Leistung)

(4) Wenn die versicherte Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn stirbt, zahlen wir die Kapitalabfindung (siehe § 2 Abs. 3).

Stirbt die versicherte Person **nach** dem Rentenbeginn, leisten wir die Kapitalabfindung abzüglich bereits ab Rentenbeginn gezahlter garantierter Renten. Ein Anspruch auf eine Todesfall-Leistung besteht also in dem Zeitraum ab dem Rentenbeginn, bis die Summe der gezahlten garantierten Renten die Kapitalabfindung erreicht.

Auf Wunsch kann die Todesfall-Leistung jeweils auch als Rente ausgezahlt werden.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(5) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 3).

§ 2 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?

(1) Sie können die Versicherung an geänderte Lebensumstände anpassen. Die Voraussetzungen für eine Anpassung und die Besonderheiten - ggf. einzuhaltende Fristen - die dafür gelten, sind in den nachfolgenden Absätzen erläutert.

Teilauszahlungen

(2) Sie können jederzeit vor dem Rentenbeginn - mit einer Frist von einem Monat - Kapital aus der Versicherung bis zur Höhe des Rückkaufswerts (siehe § 14 Abs. 3 bis 8) entnehmen. Voraussetzungen dafür sind, dass mindestens 250 Euro entnommen werden, die verbleibende Rente mindestens 25 Euro monatlich beträgt und kein Policendarlehen (siehe § 16) besteht. Durch die Teilauszahlungen verringern sich die Versicherungsleistungen entsprechend. Bei Teilauszahlungen erfolgen Abzüge entsprechend § 14 Abs. 5 und 6.

Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht)

(3) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente die Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Auf Ihren Wunsch kann die Kapitalabfindung auch teilweise ausgezahlt werden. In diesem Fall vermindern sich die versicherte Rente und die Todesfall-Leistung während der Rentenbezugszeit entsprechend.

Erreicht die bei teilweiser Auszahlung der Kapitalabfindung verbleibende Rente nicht den Mindestbetrag von 25 Euro monatlich, zahlen wir die gesamte Kapitalabfindung, sofern Sie dies wünschen. Anderenfalls können Sie die auszuzahlende Kapitalabfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(4) Die Rente kann in den letzten sieben Jahren der Aufschubzeit mit einer Frist von einem Monat vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person zum Termin des vorverlegten Rentenbeginns (Abruftermin) rechnermäßig das 60. Lebensjahr vollendet hat. Wir werden Sie rechtzeitig über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus dem zum Abruftermin vorhandenen Deckungskapital; sie ist niedriger als die vereinbarte Altersrente. Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die zu zahlende Rente mindestens 25 Euro monatlich beträgt.

Durch eine freiwillige Zuzahlung kann die vorgezogene Altersrente bis zur Höhe der vereinbarten Altersrente aufgestockt werden. Die Zuzahlung wird zum Abruftermin fällig.

Die Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn ergibt sich aus dem Deckungskapital (einschließlich einer geleisteten Zuzahlung) zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns abzüglich der bis zum Todestag der versicherten Person gezahlten garantierten Renten.

Abfindung des Rentenanspruchs zum vorverlegten Rentenbeginn

(5) Auch zum vorverlegten Rentenbeginn können Sie Ihren Rentenanspruch ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Bei vollständiger Abfindung entspricht die einmalige Kapitalzahlung dem Rückkaufswert der Versicherung (siehe § 14 Abs. 3 bis 8) zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns. Bei teilweiser Abfindung erfolgen Abzüge entsprechend § 14 Abs. 5 und 6. Absatz 3 gilt entsprechend.

Hinausschieben des Rentenbeginns

(6) Sie können den Rentenbeginn hinausschieben, längstens bis zum Beginn der Altersrente aus Ihrem gesetzlichen Altersversicherungssystem. Ist ein solches nicht vorhanden, kann der Rentenbeginn bis zur Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung hinausgeschoben werden. Voraussetzung für das Hinausschieben ist, dass die versicherte Person zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn das rechnermäßige Alter von 62 vollendet hat. Sie müssen die Verschiebung bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über diese Möglichkeit und den Ablauf dieser Frist informieren.

Beim Hinausschieben führen wir die Versicherung ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nach dem ursprünglich vereinbarten Tarif bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn weiter. Die Höhe der garantierten Rente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn wird auf der Grundlage dieses Tarifs nach anerkannten versicherungsmathematischen Regeln berechnet.

Durch das Hinausschieben des Rentenbeginns kann sich der Zeitraum, in dem ein Anspruch auf eine Todesfall-Leistung besteht (siehe § 1 Abs. 4), verkürzen.

Sie können Ihren Rentenanspruch auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Darüber hinaus haben Sie zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten, die Leistungen an geänderte Lebensumstände anzupassen, wie zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Umwandlung in eine Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer

(7) Sie können zum Rentenbeginn die lebenslange Rentenzahlung in eine Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer umwandeln, sofern Sie uns dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Rentenbeginn - auch bei vorverlegtem Rentenbeginn - in Textform mitteilen. Die Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer wird während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer gezahlt, solange die versicherte Person lebt. Die Todesfall-Leistung während der Rentenbezugszeit entfällt in diesem Fall.

Auch wenn Sie sich für die teilweise Auszahlung der Kapitalabfindung entscheiden, können Sie anstelle der daneben zu erbringenden lebenslangen Rente eine Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer verlangen.

Die Änderung von einer lebenslangen in eine Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer und der Wegfall der Todesfall-Leistung bewirken eine Erhöhung der bisher versicherten Rente.

Rentenabfindung während des Rentenbezugs

(8) Sie können sich noch ausstehende garantierte Rentenansprüche, die bis zum Ende des Zeitraums bestehen, in dem eine Todesfall-Leistung zu zahlen wäre (siehe § 1 Abs. 4 Satz 3), einmalig mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise abfinden lassen. Die Abfindung wird als Barwert (= mit dem Rechnungszins abgezinster Wert) dieser abzufindenden Renten berechnet, von dem ein Abzug nach Absatz 9 vorgenommen wird. Die Rentenzahlung wird für den Zeitraum, für den die Rente abgefunden wurde, bei vollständiger Abfindung ausgesetzt bzw. bei teilweiser Abfindung vermindert. Bei vollständiger Abfindung endet der Todesfallschutz, bei teilweiser Abfindung wird die Todesfall-Leistung entsprechend reduziert. Erlebt die versicherte Person das Ende des Zeitraums, in dem eine Todesfall-Leistung zu zahlen wäre, wird die garantierte Rente wieder in unveränderter Höhe gezahlt. Bei teilweiser Rentenabfindung muss die verbleibende Rente mindestens 25 Euro monatlich betragen. Anderenfalls können Sie die auszuzahlende Rentenabfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

(9) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versicherungskollektivs aufgrund vorzeitiger Kapitalentnahme erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Barwerts der abzufindenden Renten erhoben wird. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Die für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Abfindung maßgebliche Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse ermitteln und wie wir diese verwenden (siehe Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Absätze 3 bis 8),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (siehe Absätze 9 bis 11),
- warum wir die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nicht garantieren können (siehe Absatz 12) und
- wie wir Sie informieren (siehe Absätze 13 und 14).

Wie ermitteln wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse und wie verwenden wir diese?

(2) Um unsere Leistungen dauerhaft erbringen zu können, müssen wir Beiträge und Leistungen vorsichtig kalkulieren. Wenn beispielsweise die Kosten niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen, entstehen Überschüsse. Ebenso können Überschüsse entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder der Risikoverlauf günstiger ist als bei der Kalkulation angenommen.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss (Rohüberschuss) ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die aus dem Rohüberschuss des Geschäftsjahrs für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Mittel führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgut-

schrift). Dabei beachten wir die für die Mindestzuführung geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich aus der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung jedoch nicht.

Wie wird Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt?

(3) Die Zuteilung der Überschüsse auf die einzelnen Verträge erfolgt gemäß § 153 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Gleichartige Versicherungen werden zu sogenannten Bestandsgruppen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zusammengefasst, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Bestandsgruppen haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden.

Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinnverbände in dem Maß, wie diese zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Innerhalb der Gewinnverbände wird zwischen einzelnen Tarifen unterschieden. Hat ein Gewinnverband oder ein Tarif nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden dem Gewinnverband bzw. dem Tarif keine Überschüsse zugewiesen.

(4) Ihr Vertrag kann auf der Grundlage Ihres Tarifs, den Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können, Anteile an den Überschüssen (Überschussanteile) desjenigen Gewinnverbands erhalten, dem er zugeordnet ist.

Ihr Vertrag gehört zum Gewinnverband E2 (07/20) in der Bestandsgruppe Rentenversicherungen.

(5) Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr für jeden Tarif fest (Überschussdeklaration). Sie wird im Geschäftsbericht (siehe Absatz 13) ausgewiesen.

Überschussbeteiligung vor Beginn der Rentenzahlung

(6) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie Zinsüberschussanteile erhalten.

Diese werden jeweils am Ende jedes Versicherungsjahrs in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt, das zur Mitte des abgelaufenen Versicherungsjahrs vorhanden war. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile werden am Ende des Versicherungsjahrs fällig.

Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden, die von der bis dahin zurückgelegten Aufschubzeit und davon abhängig sind, ob und in welchem Umfang das Kapitalwahlrecht (siehe § 2 Abs. 3) ausgeübt wird. Sie werden in Prozent der laufenden Überschussbeteiligung festgesetzt. Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Aufschubzeit - spätestens nach zehn Jahren - bzw. im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

Am Ende der Aufschubzeit kann eine einmalige Schlussdividende fällig werden. Bemessungsgrundlage ist die garantierte Kapitalabfindung.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 2 Abs. 4 kann ein Anspruch auf eine anteilige Schlussdividende entstehen.

Überschussverwendungsformen vor Beginn der Rentenzahlung

(7) Erlebensfallbonus: Die Zinsüberschussanteile werden als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) bzw. eine daraus resultierende zusätzliche Kapitalabfindung verwendet. Die

Bonusrente bzw. die zusätzliche Kapitalabfindung sind der Höhe nach garantiert und ebenfalls am Überschuss beteiligt. Die Bonusrenten werden ab Rentenbeginn zusammen mit der garantierten Rente gezahlt. Wird anstelle der Rentenzahlung die Kapitalabfindung gewählt, werden die Bonusrenten abgefunden. Bei Tod der versicherten Person zahlen wir das Deckungskapital der Bonusrenten.

Auf Ihren Antrag kann eine der folgenden anderen Verwendungsformen für die Zinsüberschussanteile vereinbart werden:

a) Auszahlung

b) Todes- und Erlebensfallbonus: Einmalbeitrag für eine zusätzliche Bonusrente auf den Todes- und Erlebensfall, d. h. im Todesfall während der Aufschubzeit wird abweichend von Satz 5 nicht das Deckungskapital, sondern die Kapitalabfindung der Bonusrenten ausbezahlt.

In der Aufschubzeit können Sie jederzeit zwischen dem Erlebensfallbonus und der Verwendungsform a) für zukünftig fällige Zinsüberschussanteile wechseln. Die Verwendungsform b) muss bei Vertragsabschluss vereinbart werden, für zukünftig fällige Überschussanteile ist ein Wechsel in die Verwendungsform a) jederzeit möglich.

Die Schlussüberschussanteile und die Schlussdividende werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistungen verwendet.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsarten nach Beginn der Rentenzahlung

(8) Nach Beginn der Rentenzahlung können Sie für Ihre Versicherung jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns (Zuteilungstermin) Zinsüberschussanteile erhalten. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden.

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals für einen Leibrententarif ohne Todesfall-Leistung festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Steigende Rente:

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich versicherten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug. Die Todesfall-Leistung bleibt unverändert.

Alternativ können Sie bis spätestens einen Monat vor Beginn der ersten Rentenzahlung die folgende Verwendungsart mit uns vereinbaren:

Auszahlung:

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils nach Fälligkeit zu Beginn des folgenden Versicherungsjahres ausgezahlt. Aufgrund des jährlich fallenden Deckungskapitals ergeben sich - auch bei unveränderter Überschussdeklaration - fallende Überschussauszahlungen.

Ein Wechsel zwischen den Verwendungsarten ist nach Rentenbeginn nicht mehr möglich.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(9) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu. Der einem einzelnen Vertrag

zugeordnete Betrag wird als Anteil an den Beträgen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(10) Für die Zuordnung der Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit (Erleben des vereinbarten Rentenbeginns),
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung des Vertrags,
- während des Rentenbezugs jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns und
- bei Tod der versicherten Person, solange ein Anspruch auf Todesfall-Leistung besteht (siehe § 1 Abs. 4)

gilt:

Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

(11) Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit und
- in der Rentenbezugsphase

kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration (siehe Absatz 5) eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (**Sockelbeteiligung**) festgelegt werden.

Die Sockelbeteiligung wird zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Sie wird bei der steigenden Rente (siehe Absatz 8) als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet und bei der Verwendungsart „Auszahlung“ (siehe Absatz 8) ausgezahlt.

Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven (siehe Absatz 10) höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt. Auch dieser übersteigende Teil wird bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(12) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts kann Einfluss auf die Überschussbeteiligung haben, aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie?

(13) Die für Ihren Tarif geltenden Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

(14) Über die Entwicklung der Ihrem Vertrag zugeordneten Überschussbeteiligung informieren wir Sie jährlich.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Abs. 1 und 2 und § 13).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe § 14 Abs. 3 bis 8), ohne die dort vorgesehenen Abzüge. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrags **drei Jahre vergangen** sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrags (siehe § 14 Abs. 3 bis 8) ohne die dort vorgesehenen Abzüge.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten (siehe Absätze 5 bis 7),
- den Vertrag ändern (siehe Absätze 8 und 9) oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Absatz 14)

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 14 Abs. 3 bis 7. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Vertragsänderung

(8) Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsänderung.

(9) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(10) Unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(11) Wir haben kein Recht zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(12) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(13) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(16) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungervertragsgesetz (VVG)?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungervertragsgesetz (VVG)

- zur Kündigung und
- zur Vertragsänderung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung für die Überweisung mitteilen. Außerdem können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich zum Versicherungsschein muss uns in deutscher Sprache - gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde eingereicht werden.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die anspruchsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 10 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir stellen Ihnen den Versicherungsschein als Urkunde aus.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 11 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht für die Todesfall-Leistung nicht mehr widerrufen werden.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (siehe Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (siehe Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

Beitrag

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Die Versicherungsperiode umfasst einen Monat.

(2) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstermin (siehe Absatz 1) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen werden konnte und
- Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

(3) Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag (Einlösungsbeitrag) nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie diese verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(2) Ist der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

Kündigung

§ 14 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 12 Abs. 1 Satz 2) in Textform kündigen. Nach dem Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen. Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn die verbleibende Rente mindestens 25 Euro monatlich beträgt. Ist diese Rente niedriger, hat das zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist. Wenn Sie in diesem Fall Ihren Vertrag beenden wollen, müssen Sie diesen **ganz** kündigen. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Leistung bei Kündigung

(2) Bei einer Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absätze 3 und 7),
- vermindert um Abzüge (siehe Absätze 4 bis 6).

Darüber hinaus kann eine Überschussbeteiligung anfallen (siehe Absatz 8).

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags. Die Verrechnung der Kosten ergibt sich aus § 15.

Abzüge

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir Abzüge nach den Absätzen 5 und 6 vor. Die Abzüge sind zulässig, wenn sie angemessen sind. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit, sofern die versicherte Person rechnermäßig das 62. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat.

Abzug als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs

(5) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent. Die für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung maßgebliche Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

Abzug als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

(6) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung müssen wir für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Risikoabsicherung bilden (Solvenzmittel). Zu Beginn Ihres Vertrags können die zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung erforderlichen Solvenzmittel Ihres Vertrags nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge und die durch diese erwirtschafteten Erträge abgedeckt werden. Daher werden die Solvenzmittel Ihres Vertrags zunächst von dem Versichertenbestand vorfinanziert

und während der Laufzeit Ihres Vertrags wieder an diesen zurückgeführt. Bei einer Vertragskündigung wird diese Rückführung zulasten des verbleibenden Versichertenbestands beendet. Dies muss im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der Abzug beträgt 5 Prozent des Deckungskapitals und fällt in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(7) Wir sind nach § 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(8) Die auszuzahlende Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht in dem nach den Absätzen 3 bis 7 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 3 Abs. 6 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist und
- dem Ihrem Vertrag gemäß § 3 Abs. 10 zugeteilten Anteil an den Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(9) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 15) nur der Rückkaufswert gemäß Absatz 3 vorhanden. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt den gezahlten Einmalbeitrag. Nähere Informationen zum Rückkaufswert vor und nach den Abzügen und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(10) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

§ 15 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihres Vertrags sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- Abschluss- und Vertriebskosten sowie
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in Ihrem Tarif enthalten.

Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler und die Kosten z. B. für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **Verwaltungskosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung.

(2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) an. Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie ein Teil der Verwaltungskosten werden einmalig zu Beginn der Versicherung fällig. Die restlichen Verwaltungskosten verteilen wir auf die gesamte Laufzeit des Vertrags.

(3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags der Rückkaufswert geringer ist als der Einmalbeitrag. Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten sowie

ihren jeweiligen Höhen können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte entnehmen.

(4) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 16 Sie wollen eine Vorauszahlung (Policendarlehen)?

Wir können Ihnen abhängig von der Höhe des Rückkaufswerts (siehe § 14 Abs. 3 bis 7) eine zu verzinsende Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.

§ 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 18 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 19 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese erreichen Sie derzeit wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Ihren Firmensitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, außerhalb Islands, außerhalb Norwegens oder außerhalb der Schweiz und/oder lösen Sie Ihre deutsche Niederlassung auf, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 22 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Anhang: Versicherungsmathematische Hinweise

In der Aufschubzeit legen wir der Ermittlung des Einmalbeitrags, der erforderlich ist, um die garantierte Versicherungsleistung zu erbringen, einen Rechnungszins von null Prozent p. a. und die unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „Debekka 07/20 TL“ zugrunde.

In der Rentenbezugszeit legen wir der Ermittlung der garantierten Rente einen Rechnungszins von 0,1 Prozent p. a. und die unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „Debekka 07/20 R“ zugrunde.

Die Sterbetafeln sowie der Rechnungszins für die Kalkulation der Bonusrente stimmen mit denen der Kalkulation der garantierten Rente (siehe § 1 Abs. 1) überein, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahrs. Diese können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können nur nicht festgelegte Überschussanteile herangezogen werden. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte

- laufende Überschussanteile,
- Schlussüberschussanteile und
- die Schlussdividende.

Bemessungsgrundlage für die Verrentung:

Bei Rentenbeginn steht zur Bildung der Rente zur Verfügung:

- das Deckungskapital der garantierten Renten,
- das eventuelle Deckungskapital der Bonusrenten aus den Überschüssen,
- die eventuellen Schlussüberschussanteile,
- die eventuelle Schlussdividende und
- eventuell eine Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Diese Beträge werden vollständig verrentet. Die gebildete Rente kann nicht gekürzt werden. Für die Bestimmung der Rechnungsgrundlagen für die bei Rentenbeginn durchzuführende Verrentung von eventuell gebildeten Schlussüberschussanteilen, der eventuell gebildeten Schlussdividende sowie der eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven gelten die Regelungen für die Rechnungsgrundlagen der Bonusrente entsprechend.